

# Die Statuten

Die verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form.

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Verein MusikerKollektiv".
2. Er hat seinen Sitz in A – 1030 Wien, Paulusgasse 4
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich vorerst auf ganz Wien.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Populär- und Unterhaltungsmusik, insbesondere der Rockmusik. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung eines Proberaumes. Der Verein stellt als selbstverwaltete Institution mehreren Musikgruppen einen täglich benutzbaren Proberaum zur Verfügung und schafft dadurch ein Kommunikationszentrum für die moderne Musik.
2. Ziel des Vereins ist die Ermöglichung des gemeinsamen Musizierens, des Gedankenaustausches, Organisation von gemeinsamen Musikersessions, Organisation von Auftrittsmöglichkeiten und Hilfestellung bei der Öffentlichkeitsarbeit von Bands und Musikgruppen (Kontakte zu Event-Management-Firmen, Erstellung von Band-Websites, Technical-Riders, Facebook Fanpages, Twitterseiten...).
3. Im Mittelpunkt steht die Förderung von Bands, Musikern und Musikschaffenden.
4. Unterstützt werden sollen:
  - a) ambitionierte Einzelmusiker
  - b) Amateur-Bands
  - c) semi-professionelle Bands
5. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig nach der österreichischen Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn gerichtet.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Auftritte und Konzerte der Mitglieder
  - b) Studioaufnahmen im angeschlossenen Tonstudio
  - c) Sonstige Veranstaltungen im Namen des Vereins
  - d) Vereinseigene und vereinsbezogene Publikationen (Noten, Musik-Bücher, etc...)
  - e) Das Anbieten von Orientierungshilfen im musikalischen Bereich
  - f) Die Herstellung und Instandhaltung einer virtuellen Kommunikationsplattform im Internet als Vereins-Website mit Probenkalender, Vorstellung der einzelnen Bands, Ankündigung von diversen Veranstaltungen sowie das Anbieten von virtuellem Raum für Diskussionen und Diskussionsbeiträgen zu diversen Themen.
  - g) Die Errichtung und Führung einer (virtuellen) Bibliothek mit Musik-Aufnahmen als Archiv von allen Arbeiten/Werken der Mitglieder.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beiträge der Mitglieder (Geldbeträge)
  - b) Spenden, Sammlungen, Subventionen, Fördergelder und sonstige Zuwendungen
  - d) Erträge aus Auftritten und Veranstaltungen
  - e) Erträge aus vereinseigenen Publikationen
  - f) Erträge aus Tonträgerverkäufen der Vereinsmitglieder

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind:
  - a) Aktive (Ordentliche) Mitglieder

## **b) Passive (Außerordentliche) Mitglieder**

2. Ordentliche Mitglieder: Der Vorstand erklärt Personen durch Beschluss zu ordentlichen Mitgliedern, die den Verein durch Dienst- und sonstige Hilfeleistungen freiwillig unterstützen.

3. Ausserordentliche Mitglieder sind jene, die den Verein durch Zahlung eines einmaligen Geldbetrages als Einlage oder eines regelmäßigen Geldbetrages als Mitgliedsbeitrag fördern.

4. Jeder Musiker, der durch den Verein die Möglichkeit erhält, einen Proberaum zu nutzen, muß als aktives Mitglied in den Verein eintreten.

5. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder nicht-rechtsfähige Personengemeinschaft werden, die den Vereinszweck unterstützen will. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der die Entscheidung dem Bewerber mitteilt. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind Musiker, die aktiv und regelmäßig einen Proberaum nutzen.

Passive Mitglieder fördern lediglich den Vereinszweck, ohne einen Proberaum zu nutzen.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von dem Eigentümer in Abstimmung mit dem Verein erstellte Nutzungsordnung für den Proberaum und die angeschlossenen Räume zu beachten.

7. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Alle physischen und juristischen Personen können Mitglieder des Vereins werden.

2. Über die Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Sie wird durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss beendet.

2. Die Mitglieder können durch eine schriftliche, gegenüber dem Vorstand abzugebende Erklärung, zum Ende eines Kalenderquartals aus dem Verein austreten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.

3. Ein Mitglied kann fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder mehr als 10 Arbeitstage mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und im Hinblick auf mindestens einen der betreffenden Beiträge gemahnt wurde. Dabei reicht der Nachweis der Absendung der Mahnung aus.

Ein Ausschluss kann außerdem erfolgen, wenn das Mitglied trotz Abmahnung durch den Vorstand gegen die Nutzungsordnung verstößt. Kann (z.B. bei Vernachlässigung eines Raumes) das Mitglied, welchem der Verstoß zuzurechnen ist, nicht festgestellt werden, kann der Vorstand die Abmahnung gegen sämtliche den Raum nutzenden Mitglieder aussprechen und diese bei Nichtabhilfe sämtlich ausschließen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet dann endgültig.

4. Wird ein Mitglied unter Berufung auf § 6 Abs. 3 ausgeschlossen, behält sich der Vorstand das Recht vor, die gesamte Band des Mitgliedes von der Nutzung des zugeteilten Proberaumes auszuschließen. Die Band hat auch hier das Recht, eine endgültige Entscheidung über die Mitgliederversammlung herbeizuführen.

5. Bei Auflösung einer Band erlischt automatisch das Recht des Einzelnen auf die Nutzung eines Proberaumes. Ist das Nutzungsrecht erloschen, verbleiben die Betroffenen als passive Mitglieder im Verein. Ihnen steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Monatsende zu. Die Auflösung einer Band ist anzunehmen, wenn der betreffenden Band weniger als zwei Mitglieder zuzuordnen sind. Auf Antrag der verbleibenden Mitglieder kann der Vorstand diesen eine Übergangsfrist von bis zu zwei Monaten einräumen, innerhalb derer neue Bandmitglieder anzumelden sind. Nach Ablauf der Frist soll der Raum neuen Mitgliedern zur Nutzung zugeordnet werden.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, den Proberaum an den lt. Bandkalender verfügbaren Zeiten unentgeltlich zu benutzen sowie an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins unentgeltlich teilzunehmen. Ausserordentliche Mitglieder haben den ermässigten Preis zu entrichten. Grundsätzlich sind Veranstaltungen des Vereins für die Öffentlichkeit gegen die Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich.

2. Jedem Mitglied steht die Inanspruchnahme der Kommunikationsplattform und allen anderen Serviceeinrichtungen des Vereins zu.

3. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Ausserordentlichen Mitgliedern kommt dieses Recht nicht zu.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von dem Eigentümer in Abstimmung mit dem Verein erstellte Nutzungsordnung für die Vereinsräumlichkeiten (Proberaum) zu beachten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

3. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich zu einer einmaligen oder wiederkehrenden Dienst- oder sonstigen Hilfeleistung für den Verein. Der Vorstand verleiht die ordentliche Mitgliedschaft mit einstimmigem Beschluss.

4. Die Gesamtheit aller Mitglieder ist zur pünktlichen und ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer vereinbarten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

## **§ 9 Schließanlage**

1. Der Proberaum ist durch eine Schließanlage gesichert.

2. Jedem aktiven Vereinsmitglied sind auf Antrag drei Schlüssel (Haustor, Gebäude, Proberaum) zur Verfügung zu stellen, bei einer Band im Normalfall nur einer Person.

3. Die Schlüssel sind Eigentum des Vereins.

4. Die Besitzer eines Schlüssels sind verpflichtet, eine Kautions von € 50,- für die ausgehändigten Schlüssel beim Vorstand zu hinterlegen.

5. Bei Verlust eines Schlüssels durch ein Mitglied ist dieses verpflichtet, die Kosten für einen neuen Eingangszentralschließzylinder sowie einen neuen Raumschließzylinder bis zu einem Betrag von maximal 200 €, zu entrichten. Die gezahlte Kautions wird diesem Betrag angerechnet.

6. Bei Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes ist der ausgehändigte Schlüssel an den Verein Musiker Kollektiv zurückzugeben. Die gezahlte Kautions wird nach Erhalt des Schlüssels erstattet.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung (§§ 11, 12, 13)
2. Der Vorstand (§§ 14, 15, 16, 17)
3. Die Rechnungsprüfer (§ 18)

#### **4. Das Schiedsgericht (§ 20)**

### **§ 11 Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, eines Rechnungsprüfers oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder binnen 4 Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den ausserordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer Generalversammlung – können nur zu einer Tagesordnung gefasst werden.

### **§ 12 Beschlussfassung in der Generalversammlung**

1. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, bei den Generalversammlungen teilzunehmen.
2. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt (§ 7 Abs. 3). Jeder Mitwählende kann nur eine Stimme abgeben. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied kann durch eine schriftliche Bevollmächtigung erfolgen.
3. Die Generalversammlung ist stets unabhängig von der Anzahl und der Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig.
4. Die Generalversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Jedoch bedürfen Beschlüsse, die eine Änderung der Statuten (§ 15) oder die Auflösung des Vereins (§ 20) bewirken sollen, einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Diese inkludiert auch eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Vorstands.
6. Anträge einfacher Mitglieder zur Enthebung eines Vorstandsmitgliedes werden stets mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, wobei der Betroffene kein Stimmrecht hat. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt er als Enthebungsbeschluss der Generalversammlung (siehe § 14 Abs. 11 und 12).
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der Kassier den Vorsitz. Sind alle genannten Personen verhindert, muss die Generalversammlung erneut einberufen werden. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 13 Aufgaben der Generalversammlung**

1. Finanzsachen:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - b) Beschlussfassung über den Voranschlag
2. Wahl der Vereinsorgane, insbesondere die Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Widerspruch bei Ausschlüssen über die Mitgliedschaft
5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen (siehe § 12 Abs. 5)

7. Beschlussfassung bei freiwilliger Auflösung des Vereins (siehe § 12 Abs. 5)

## **§ 14 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- a) dem Obmann
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von 5 Jahren gewählt.

3. Scheidet ein Mitglied aus, hat der Vorstand an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Durch die Kooptierung bleibt die Funktionsperiode des Vorstands unverändert. Es ist die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen. Wird diese verweigert, hat die Generalversammlung aus dem vom Vorstand erstellten Wahlvorschlag das neue Vorstandsmitglied zu bestimmen.

4. Grundsätzlich übernimmt der Nachfolger die Aufgaben seines Vorgängers. Lediglich durch einstimmigen Beschluss des Vorstands, können die Aufgaben neu verteilt werden. Die Mitglieder des Vereins sind in der darauffolgenden Sitzung der Generalversammlung davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5. Übersteigt die Anzahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder die Anzahl der Kandidaten des Wahlvorschlags, bestimmt die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die neuen Vorstandsmitglieder.

6. Besteht der Vorstand nur noch aus einem Mitglied, entscheidet die Generalversammlung über die Besetzung des Vorstands mit qualifizierter Mehrheit, wobei das verbleibende Mitglied Obmann dieser Generalversammlung wird.

7. Fällt der Vorstand gänzlich auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine ausserordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstands einzuberufen hat.

8. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

9. Der Obmann führt in den einzelnen Sitzungen den Vorsitz, bei Verhinderung, sein Stellvertreter. Ist dieser auch verhindert, obliegt der Vorsitz dem Kassier.

10. Ausser durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) oder durch Rücktritt (Abs. 12).

11. Die Generalversammlung kann jederzeit eines oder mehrere der Vorstandsmitglieder durch Beschluss entheben (§ 13 Abs. 2). In diesem Beschluss sind die Gründe für die Enthebung genauestens zu überprüfen. Sie müssen besonders schwerwiegend und im Verhalten oder in der Person des betroffenen Vorstandsmitglieds gelegen sein.

12. Stimmen die restlichen Vorstandsmitglieder der Enthebung nicht zu, muss eine ausserordentliche Generalversammlung unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche zum Zwecke der wiederholten Abstimmung einberufen werden. Diesfalls muss mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden. Das betroffene Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht.

13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 15 Die Beschlussfähigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

2. Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstands den Ausschlag. Er wählt generell zuletzt.

3. Der Einstimmigkeit bedarf es im Bereich der Erstellung des Wahlvorschlags für die Neuwahl/Kooptierung des Vorstands (§ 14 Abs. 3) und für die Bestellung der Rechnungsprüfer, bei Festsetzung der Zahlungsmodalitäten bei Mitgliedsbeiträgen (§ 8 Abs. 4), bei Verleihung der ordentlichen Mitgliedschaft (§ 8 Abs. 3) sowie bei der Unterzeichnungs- und Vertretungsberechtigung durch andere als in der Satzung genannte Personen (§ 17 Abs. 2). Ausserdem kann der Vorstand einstimmig beschliessen, welche Angelegenheiten der Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorbehalten werden sollen.

## **§ 16 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 5, § 6)
- c) Vorbereitung von Generalversammlungen
- d) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen (§ 11 Abs. 3)
- e) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- f) Erstellen von Wahlvorschlägen bei Nominierung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- g) Verwaltung des Vermögens des Vereins
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten und sonstigen Mitarbeitern des Vereins

## **§ 17 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Obmann vertritt den Verein nach aussen.

2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit ausserdem der Genehmigung der Generalversammlung.

4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnung zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung der zuständigen Vereinsorgane.

5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

6. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

8. Im Falle der Verhinderung des Obmannes tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter, diesen vertritt der Kassier. Ist dieser verhindert, übernimmt der Schriftführer seine Aufgaben.

9. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung anderer ordentlicher Mitglieder, den Verein nach aussen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nur von den in Abs. 2 genannten Funktionären erteilt werden.

## **§ 18 Die Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt auf grund einer von Vorstand erstellten Kandidatenliste (§ 14 Abs. 3 und 4 entsprechend), wobei Wiederwahl stets möglich ist.

2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der dem Anliegen binnen 4 Wochen Folge leisten muss (§ 11 Abs. 3).

3. Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer gehört die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Geschäftsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten.

4. Die Bestimmungen der § 14 Abs. 2,10,11 und 12 sowie § 17 Abs 3 gelten sinngemäß.

## **§ 19 Das Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zuständig.

2. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern setzt sich das Schiedsgericht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 20 Datenschutz**

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und die Tel.Nr. an den Vermieter (Einhaltung der Nutzungsordnung) weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und die Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

## **§ 21 Die Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit qualifizierter Stimmenmehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zuvor muss aber eine Vorstandssitzung einberufen werden, in der die Funktionäre darüber beraten. Sprechen sich die Mitglieder gegen eine Auflösung aus, so kann die Generalversammlung die Auflösung des Vereins nur noch dann vornehmen, wenn schwerwiegende persönliche, wirtschaftliche oder sonstige Gründe gegen eine Weiterführung sprechen.

2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschliessen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion anzuzeigen.